



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2026/0525

Der Oberbürgermeister

/IV-MK-10-04-sa

Dezernat/Fachbereich/AZ

03.09.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bildungsausschuss	21.09.2026	Beratung	öffentlich
Finanzausschuss	05.10.2026	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	12.10.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Honorarordnung für die "Musik- und Kunstschule Leverkusen"

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Honorarordnung für die „Musik- und Kunstschule Leverkusen“ wird beschlossen

gezeichnet:

In Vertretung

Adomat

(zugleich in Vertretung des
Oberbürgermeisters)

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☐ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☒ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: 420004070101 Sachkonto: 501910

Aufwendungen für die Maßnahme: 29.000 €

Fördermittel beantragt: ☒ Nein ☐ Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:

Auszahlungen für die Maßnahme: €

Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

☐ Ansätze sind ausreichend

☒ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle 420004070102
in Höhe von 29.000 €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr: 2027

☒ Personal-/Sachaufwand: 29.000 €

☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr: 2027

☒ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): 29.000 €**

Produkt: 420004070102, Sachkonto 43200

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €

Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein

Begründung:

Durch die Zusammenlegung der Musikschule der Stadt Leverkusen mit den Jugendkunstgruppen der Stadt Leverkusen zur Musik- und Kunstschule Leverkusen ist es notwendig geworden, die Rechtsvorschriften zusammenzuführen.

Für die Honorarlehrkräfte der Sparte „Musik“ wurde im Jahr 2021 - im Zusammenhang mit der Überführung von Honorarkräften in den TVöD (Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst) - ein auf Basis TVöD E9b Stufe 3 kalkuliertes Honorar für Lehrtätigkeit festgelegt. Ebenso wurde festgelegt, dass das Honorar automatisch entsprechend Tarifierhöhungen angepasst wird. Die aktuellen Honorarsätze sind in Anlage 2 dargestellt. Aktuell werden (noch) vier Honorarlehrkräfte in der Sparte „Musik“ vertretungsweise bis zur endgültigen Stellennachbesetzung eingesetzt sowie drei Honorarlehrkräfte mit unbefristetem Vertragsstatus, jedoch geringfügigem Beschäftigungsumfang. Für diese drei Personen ist die Honorartätigkeit aus persönlichen Gründen günstiger als die Beschäftigung in einer Festanstellung (Minijob). Die Honorarordnung wurde bisher nicht an die Integration der ehemaligen KulturStadtLev in die Stadtverwaltung Leverkusen angepasst, da vermutet wurde, dass diese mittelfristig nicht mehr benötigt würde.

Für die Honorarlehrkräfte der Sparte „Kunst“ sind die Honorare noch in der Honorarordnung für die Jugendkunstgruppen festgeschrieben, zuletzt geändert mit Wirkung vom 01.01.2024. Diese ist als Anlage 3 beigelegt. Die Anzahl der freiberuflich tätigen Lehrkräfte der Sparte „Kunst“ umfasst übers Jahr (incl. aller Projekte) ca. 25 Personen. Im direkten Vergleich ist erkennbar, dass es eine Diskrepanz in der Vergütung von Unterrichtstätigkeiten der Sparten „Musik“ und „Kunst“ gibt. In der Sparte „Musik“ werden 60 Minuten Unterrichtserteilung (inclusive Vor- und Nachbereitung) mit 65,40 € vergütet. In der Sparte „Kunst“ werden 60 Minuten Unterrichtserteilung (inclusive Vor- und Nachbereitung) mit 32,00 € bzw. 34,00 € vergütet.

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) hat mit Wirkung vom 30.07.2024 Richtlinien des Landes NRW für Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich erlassen. Ab dem 01.01.2026 sind diese vollumfänglich Fördervoraussetzung im Sinne von § 16 Abs. 3 Kultugesetzbuch. Die Honoraruntergrenze je Stunde (60 Minuten) beträgt hiernach 55,00 €. Die Begründung für die Honoraruntergrenzen ist nachvollziehbar: Künstlerinnen und Künstler sollen bei einer Vollzeittätigkeit im künstlerischen Bereich von ihrer Arbeit leben können. In der Sparte „Kunst“ wird daher jetzt bereits für Angebote, die über das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW gefördert werden, die Honoraruntergrenze von 55,00 € zur Förderbedingung gemacht und gezahlt. Dies betrifft z. B. die vollständig landesfinanzierten Angebote „Kulturrucksack“.

Der überwiegende Teil des Kursangebotes der Sparte „Kunst“ wird aus dem Kinder- und Jugendetat des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW gefördert (rund 30.000 €/Jahr). Dieses Ministerium hat die Honoraruntergrenzen des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW aktuell nicht als Fördervoraussetzung. Hier wird aktuell in der Sparte „Kunst“ das Honorar entsprechend der Honorarordnung der Jugendkunstgruppen gezahlt. Die Erstellung einer Honorarordnung für die Musik- und Kunstschule bewegt sich daher im Spannungsfeld knapper städtischer Finanzen, fairer Bezahlung vergleichbarer Arbeit und teilweise geltenden gesetzlichen Honoraruntergrenzen. Es wird daher folgendes vorgeschlagen:

- Für Lehrkräfte der Sparte „Musik“ wird das jetzige Honorar dem Grunde nach beibehalten. Verzichtet wird zukünftig auf die automatische Anpassung des Honorarsatzes gemäß § 4 der aktuellen Honorarordnung der Musikschullehrkräfte. Es erfolgt eine Differenzierung nach Qualifikation. Alle derzeit eingesetzten Honorarlehrkräfte haben ein einschlägiges, abgeschlossenes Studium.
- Für Lehrkräfte der Sparte „Kunst“ gibt es eine deutliche Anhebung der Honorarsätze. Für Lehrkräfte mit einschlägigem abgeschlossenem Studium wird künftig das Mindesthonorar NRW gezahlt. Etwa 2/3 der Lehrkräfte in der Sparte „Kunst“ erfüllen diese Anforderung (Studienabschluss Bachelor, Diplom, Master oder vergleichbar). Je nach Qualifikation wird ein abgestuftes Honorar gezahlt.
- Die Mehrausgaben hierfür werden durch die deutliche Anhebung der Kursbeiträge der Sparte „Kunst“ mit der neuen gemeinsamen Gebührensatzung (Vorlage Nr. 2026/0523) kompensiert. Die Mehrausgaben werden auf 29.000 € kalkuliert.

Damit kommt die Musik- und Kunstschule in einem ersten Schritt dem Ziel einer gleichen Bezahlung gleichwertiger Arbeit ein ganzes Stück näher. Die neue Honorarordnung soll zum Beginn der neuen Kunstkurse am 01.02.2027 in Kraft treten. Einige Passagen der derzeitigen Honorarordnung der Jugendkunstgruppen sind Teil der verwendeten Standard-Honorarverträge (Versteuerung, Zahlungsmodus, Mindestteilnehmerzahl u. a.). Sie werden daher nicht in die Honorarordnung der Musik- und Kunstschule Leverkusen übernommen.

Honorarordnung Musikschule bisher	Honorarordnung Musik- und Kunstschule neu
§ 1 Allgemeines Mit den freiberuflich unterrichtenden Lehrkräften der Musikschule der Stadt Leverkusen werden die Unterrichtsverpflichtungen durch einen Honorarvertrag geregelt und jeweils individuell vereinbart. § 2 Honorare für Lehrveranstaltungen Die Honorare, die zur Abgeltung von Lehrverpflichtungen zu zahlen sind, betragen im Einzelnen brutto: je Unterrichtsminute 1,09 € Das Honorar schließt die Vor- und Nachbereitung der Unterrichtstätigkeit ein. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. § 3 Honorare und sonstige Leistungen Die Teilnahme an Konferenzen, zu denen die Leitung der Musikschule bzw. eines Fachbereichs eingeladen hat, wird pauschal mit 60,05 € vergütet, soweit die Dauer von 3 (Zeit-)Stunden nicht überschritten wird. Jede darüber hinausgehende	§ 1 Allgemeines Mit den freiberuflich unterrichtenden Lehrkräften der Musik- und Kunstschule Leverkusen werden die Unterrichtsverpflichtungen durch einen Honorarvertrag geregelt und jeweils individuell vereinbart. § 2 Honorare für Lehrveranstaltungen der Sparte Musik Die Honorare, die zur Abgeltung von Lehrverpflichtungen zu zahlen sind, betragen im Einzelnen brutto: - Lehrkräfte mit einschlägigem, abgeschlossenem Studium je Unterrichtsminute 1,09 € - Lehrkräfte mit einschlägiger Qualifikation, die jedoch keinem einschlägigen abgeschlossenen Studium entspricht 0,75 € Das Honorar schließt die Vor- und Nachbereitung

angefangene Stunde wird mit 20,43 € verrechnet. Die Teilnahme an Veranstaltungen, zu der die Honorarlehrkraft aufgefordert wird, wird pauschal mit 60,05 € vergütet, soweit die Dauer von 2 (Zeit-) Stunden nicht überschritten wird. Jede darüber hinausgehende angefangene Stunden wird mit 30,03 € vergütet. Die Durchführung von Werbemaßnahmen nach Maßgabe durch die Schulleitung (z.B. Instrumenteninformation, Schnupperstunden) werden analog Unterrichtserteilung vergütet. Für Einsätze außerhalb Leverkusens (z. B. zur Betreuung von Schülerinnen und Schüler der Unterrichtsklasse beim Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“) wird ein Fahrgeld in Höhe von 0,30 € je gefahrener Kilometer gezahlt. Für die musikpädagogische Betreuung von Schülerinnen und Schülern bei Musikfreizeiten und Probenwochenenden wird ein Tagessatz von 210,18 € gezahlt. Über Ausnahmen zu § 2 und § 3 sowie die Höhe der Honorare in allen sonstigen Fällen entscheidet die Betriebsleitung. Unter diese Bestimmung fallen nicht Planungs- und Auswertungsgespräche sowie sonstige Besprechungen, die mit einzelnen Lehrkräften vereinbart werden. § 4 Anpassung des Honorarsatzes Der Honorarsatz in § 2 und § 3 wird künftig entsprechend Tarifvertrag TVöD VKA um den Prozentsatz der Tarifsteigerung angepasst. Bei Bedarf wird entsprechend der kaufmännischen Regelungen gerundet.	der Unterrichtstätigkeit ein. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. § 3 Honorare für Lehrveranstaltungen der Sparte Kunst Die Honorare, die zur Abgeltung von Lehrverpflichtungen zu zahlen sind, betragen im Einzelnen brutto: - Lehrkräfte mit einschlägigem, abgeschlossenem Studium je Unterrichtsminute 0,92 € - Lehrkräfte mit einer einschlägigen, abgeschlossenen Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf oder noch nicht abgeschlossenem einschlägigem Studium je Unterrichtsminute 0,75 € - Lehrkräfte ohne einschlägige Berufsausbildung 0,55 € Das Honorar schließt die Vor- und Nachbereitung der Unterrichtstätigkeit ein. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. § 4 Honorare und sonstige Leistungen Die Teilnahme an Konferenzen, zu denen die Leitung der Musik- und Kunstschule, die Spartenleitung Kunst bzw. die Fachkoordinatorin/der Fachkoordinator eines Fachbereichs eingeladen hat, wird pauschal mit 60,00 € vergütet, soweit die Dauer von 3 (Zeit-)Stunden nicht überschritten wird. Jede darüber hinausgehende angefangene Stunde wird mit 20,00 € vergütet. Die verantwortliche Mitwirkung bei Veranstaltungen, zu denen die Honorarlehrkraft durch die Schulleitung aufgefordert wird, wird mit 30,00 € je angefangene Zeitstunde vergütet. Die Durchführung von Werbemaßnahmen nach Maßgabe durch die Schulleitung (z.B. Instrumenteninformation, Schnupperstunden) werden analog Unterrichtserteilung vergütet. Für mit der Schulleitung abgestimmte Einsätze
---	---

	außerhalb Leverkusens (z.B. zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Unterrichtsklasse beim Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“) wird ein Fahrgeld in Höhe von 0,30 € je gefahrener Kilometer gezahlt. Für die musikpädagogische Betreuung von Schülerinnen und Schülern bei Musik-/Kunstfreizeiten und Probenwochenenden wird ein Tagessatz von 210,00 € gezahlt. Über Ausnahmen zu § 2, § 3 und § 4, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von besonderen Veranstaltungen sowie die Höhe der Honorare in allen sonstigen Fällen entscheidet die Leitung der Musik- und Kunstschule. Unter diese Bestimmung fallen nicht Planungs- und Auswertungsgespräche sowie sonstige Besprechungen, die mit einzelnen Lehrkräften vereinbart werden.
§ 3 (Honorare für Lehrtätigkeiten Sparte Kunst) wird neu eingesetzt. Die Honorarsätze im neuen § 4 wurden auf volle €-Beträge gerundet. Der alte § 4 (Anpassung des Honorarsatzes) entfällt.	

Hinweis: Da die Vorlagen Nr. 2026/0522, Nr. 2026/0523, Nr. 2026/0524 und Nr. 2026/0525 ineinandergreifen, soll das gesamte Vorlagenpaket in diesem Ratsturnus beraten und verabschiedet werden.

Anlage/n:

Anlage 1 Honorarordnung Musik- und Kunstschule 01.02.2027

Anlage 2 Honorarordnung Musikschule

Anlage 3 Honorarordnung Jugendkunstgruppen

Honorarordnung für die „Musik- und Kunstschule Leverkusen“

§ 1 Allgemeines

Mit den freiberuflich unterrichtenden Lehrkräften der Musik- und Kunstschule Leverkusen werden die Unterrichtsverpflichtungen durch einen Honorarvertrag geregelt und jeweils individuell vereinbart.

§ 2 Honorare für Lehrveranstaltungen der Sparte Musik

Die Honorare, die zur Abgeltung von Lehrverpflichtungen zu zahlen sind, betragen im Einzelnen brutto:

- | | |
|--|--------|
| - Lehrkräfte mit einschlägigem, abgeschlossenem Studium je Unterrichtsminute | 1,09 € |
| - Lehrkräfte mit einschlägiger Qualifikation, die jedoch keinem einschlägigen abgeschlossenen Studium entspricht | 0,75 € |

Das Honorar schließt die Vor- und Nachbereitung der Unterrichtstätigkeit ein. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 3 Honorare für Lehrveranstaltungen der Sparte Kunst

Die Honorare, die zur Abgeltung von Lehrverpflichtungen zu zahlen sind, betragen im Einzelnen brutto:

- | | |
|---|--------|
| - Lehrkräfte mit einschlägigem, abgeschlossenem Studium je Unterrichtsminute | 0,92 € |
| - Lehrkräfte mit einer einschlägigen, abgeschlossenen Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf oder noch nicht abgeschlossenem einschlägigem Studium je Unterrichtsminute | 0,75 € |
| - Lehrkräfte ohne einschlägige Berufsausbildung | 0,55 € |

Das Honorar schließt die Vor- und Nachbereitung der Unterrichtstätigkeit ein. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 4 Honorare und sonstige Leistungen

Die Teilnahme an Konferenzen, zu denen die Leitung der Musik- und Kunstschule, die Spartenleitung Kunst bzw. die Fachkoordinatorin/der Fachkoordinator eines Fachbereichs eingeladen hat, wird pauschal mit 60,00 € vergütet, soweit die Dauer von 3 (Zeit-)Stunden nicht überschritten wird. Jede darüber hinausgehende angefangene Stunde wird mit 20,00 € vergütet.

Die verantwortliche Mitwirkung bei Veranstaltungen, zu denen die Honorarlehrkraft durch die Schulleitung aufgefordert wird, wird mit 30,00 € je angefangene Zeitstunde vergütet.

Die Durchführung von Werbemaßnahmen nach Maßgabe durch die Schulleitung (z.B. Instrumenteninformation, Schnupperstunden) werden analog Unterrichtserteilung vergütet.

Für mit der Schulleitung abgestimmte Einsätze außerhalb Leverkusens (z.B. zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Unterrichtsklasse beim Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“) wird ein Fahrgeld in Höhe von 0,30 € je gefahrener Kilometer gezahlt.

Für die musikpädagogische Betreuung von Schülerinnen und Schülern bei Musik-/Kunsthfreizeiten und Probenwochenenden wird ein Tagessatz von 210,00 € gezahlt.

Über Ausnahmen zu § 2, § 3 und § 4, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von besonderen Veranstaltungen sowie die Höhe der Honorare in allen sonstigen Fällen entscheidet die Leitung der Musik- und Kunstschule.

Unter diese Bestimmung fallen nicht Planungs- und Auswertungsgespräche sowie sonstige Besprechungen, die mit einzelnen Lehrkräften vereinbart werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt mit Wirkung vom 01.02.2027 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Honorarordnung der Musikschule der Stadt Leverkusen sowie die bisherige Honorarordnung der Jugendkunstgruppen der Stadt Leverkusen.

**Honorarordnung für die „Musikschule der Stadt Leverkusen“
Teilbetrieb der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KulturStadtLev
mit Honoraranpassungen gemäß § 4 vom 01.05.2026**

§ 1 Allgemeines

Mit den freiberuflich unterrichtenden Lehrkräften der Musikschule der Stadt Leverkusen werden die Unterrichtsverpflichtungen durch einen Honorarvertrag geregelt und jeweils individuell vereinbart.

§ 2 Honorare für Lehrveranstaltungen

Die Honorare, die zur Abgeltung von Lehrverpflichtungen zu zahlen sind, betragen im Einzelnen brutto:

je Unterrichtsminute	1,09 €
----------------------	--------

Das Honorar schließt die Vor- und Nachbereitung der Unterrichtstätigkeit ein. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 3 Honorare und sonstige Leistungen

Die Teilnahme an Konferenzen, zu denen die Leitung der Musikschule bzw. eines Fachbereichs eingeladen hat, wird pauschal mit 60,05 € vergütet, soweit die Dauer von 3 (Zeit-)Stunden nicht überschritten wird. Jede darüber hinausgehende angefangene Stunde wird mit 20,43 € verrechnet.

Die Teilnahme an Veranstaltungen, zu der die Honorarlehrkraft aufgefordert wird, wird pauschal mit 60,05 € vergütet, soweit die Dauer von 2 (Zeit-) Stunden nicht überschritten wird. Jede darüber hinausgehende angefangene Stunden wird mit 30,03 € vergütet.

Die Durchführung von Werbemaßnahmen nach Maßgabe durch die Schulleitung (z.B. Instrumenteninformation, Schnupperstunden) werden analog Unterrichtserteilung vergütet.

Für Einsätze außerhalb Leverkusens (z. B. zur Betreuung von Schülerinnen und Schüler der Unterrichtsklasse beim Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“) wird ein Fahrgeld in Höhe von 0,30 € je gefahrener Kilometer gezahlt.

Für die musikpädagogische Betreuung von Schülerinnen und Schülern bei Musikfreizeiten und Probenwochenenden wird ein Tagessatz von 210,18 € gezahlt.

Über Ausnahmen zu § 2 und § 3 sowie die Höhe der Honorare in allen sonstigen Fällen entscheidet die Betriebsleitung.

Unter diese Bestimmung fallen nicht Planungs- und Auswertungsgespräche sowie sonstige Besprechungen, die mit einzelnen Lehrkräften vereinbart werden.

§ 4 Anpassung des Honorarsatzes

Der Honorarsatz in § 2 und § 3 wird künftig entsprechend Tarifvertrag TVöD VKA um den Prozentsatz der Tarifsteigerung angepasst. Bei Bedarf wird entsprechend der kaufmännischen Regelungen gerundet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2021 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Honorarordnung.

Stand 01.05.2026

Honorarordnung der Jugendkunstgruppen

Das Honorar für die durchgeführte Doppelstunde (90 Min.) beträgt 48,00 €.

Das Honorar für eine durchgeführte Zeit-Stunde (60 Min.) beträgt 34,00 €.

Die Honorarhöhe orientiert sich an den Honorarhöhen der anderen städtischen Bildungseinrichtungen (Musikschule und Volkshochschule) sowie vergleichbarer Jugendkunstschulen/-gruppen in NRW.

Die Doppelstunde entspricht einer Schuldoppelstunde à 90 Minuten. Das Honorar beinhaltet die Vor- und Nachbereitung der Kursstunde. Die Honorarverträge sind schriftlich abzuschließen.

Steuerabzüge sowie weitere Abzüge werden nicht einbehalten. Honorareinkünfte sind von der Kursleiterin/dem Kursleiter gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Einkommenssteuerveranlagung anzumelden.

Das Honorar wird jeweils zum Ende des Schuljahres und des Kalenderjahres auf Grund der durchgeführten Unterrichtsstunden errechnet und überwiesen. Im Ausnahmefall sind Zwischenabrechnungen und Abrechnungen für Kurse mit kürzeren Laufzeiten möglich.

Kurse, Arbeitsgemeinschaften und Seminare werden in der Regel nur dann durchgeführt und honoriert, wenn eine von der Leitung der Jugendkunstgruppen festgelegte Mindestteilnehmerzahl erreicht werden kann. Diese richtet sich nach pädagogischen, technischen, programmatischen oder sozialen Kriterien.

Werden Veranstaltungen in Folge zu geringer Teilnehmerzahl abgesetzt, wird das Honorar für höchstens drei Unterrichtstermine gezahlt. Dies gilt nicht für Einzelveranstaltungen. Bei Ausfall/Absage einer Einzelveranstaltung kann kein Honorar bezahlt werden.

Die Honorarordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die vom Rat der Stadt Leverkusen am 30.03.2023 beschlossene Honorarordnung ihre Gültigkeit.